

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid in Essen am 19.01.2014

Am Sonntag, den 19. Januar 2014 findet in Essen ein Bürgerentscheid zu folgender Frage statt:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 17.7.2013 über den Neubau der Messe für 123 Mio. Euro aufgehoben wird und die Messe-Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet werden, die Neubauplanung abzulehnen?

Die Abstimmzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Verteilung der Abstimmbezirke

Das Gebiet der Stadt Essen ist in 176 Abstimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Abstimmbezirke kann im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 2. Etage, 45121 Essen) eingesehen werden.

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzt und mindestens 16 Jahre alt ist, seit mindestens 16 Tagen im Gebiet der Stadt Essen seinen Hauptwohnsitz innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und nicht vom Recht zur Teilnahme an einer Kommunalwahl ausgeschlossen ist.

Abstimmungsverzeichnis

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

In ein Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, deren Abstimmungsberechtigung nach den oben genannten Bedingungen am 15.12.2013 (Stichtag, 35. Tag vor dem Bürgerentscheid) feststeht sowie auch diejenigen, die nach dem Stichtag bis zum 03.01.2014 (16. Tag vor dem Bürgerentscheid) zugezogen sind, die obengenannten Bedingungen erfüllen und sich bei der Meldebehörde angemeldet haben.

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

Am 30.12.2013, 02.01.2014 und 03.01.2014 wird das Essener Abstimmungsverzeichnis im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 2. Etage, 45121 Essen) während der Öffnungszeiten (Montag, 30.12.2013: 8.30 - 15.00 Uhr, Donnerstag, 02.01.2014: 8.30 - 15.00 Uhr, Freitag, 03.01.2014: 8.30 - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb dieser Einsichtsfrist kann jedermann Einträge einsehen. Wer einzelne Einträge für unrichtig hält, kann bis zum 03.01.2014, im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 2. Etage, Raum 2.14) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Stimmabgabe im Abstimmlokal

Der Abstimmbezirk und der Abstimmraum zur Stimmabgabe sind auf den Abstimmungsbenachrichtigungen vermerkt, die allen Abstimmungsberechtigten im Zeitraum vom 16.12. bis 28.12.2013 zugestellt werden.

Die Abstimmungsbenachrichtigung sowie der Personalausweis oder Reisepass sind zur Wahl mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden.

Abstimmungsberechtigte können nur im Abstimmraum des Abstimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmungsberechtigten erhalten am Eingang zum Abstimmraum einen amtlichen Abstimmzettel, der eine Frage enthält, die mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann. Abstimmungsberechtigte haben nur eine Stimme. Sie wird in der Weise abgegeben, dass auf dem Abstimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Alternative sie gelten soll. Der Abstimmzettel sollte einwandfrei und klar gekennzeichnet sein, damit sicher ist, dass die Stimme gültig ist. Nach der Kennzeichnung werden die Abstimmzettel gefaltet in die Abstimmurne gelegt.

Stimmscheine

Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können am Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmlokal der Stadt Essen oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Einen Stimmschein können grundsätzlich alle Abstimmungsberechtigten beantragen, die in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Abstimmungsberechtigte, die nicht in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können ebenfalls einen Stimmschein erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie es ohne ihr Verschulden versäumt haben, innerhalb der Einsichtsfrist vom 30.12.2013 bis 03.01.2014 Einspruch gegen die Richtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses einzulegen oder wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme am Bürgerentscheid sich erst nach Ablauf der Einsichtsfrist herausstellt.

Stimmscheine können von eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 17.01.2014 beim Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 2. Etage, 45121 Essen) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder eine sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht eingetragene Abstimmungsberechtigte können unter den oben angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn - bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung - der Abstimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag vor der Abstimmung (12.00 Uhr) beim Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 2. Etage, 45121 Essen) ein neuer Stimmschein ausgestellt werden.

Wer die Ausstellung eines Stimmscheines für eine andere Person beantragen will, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An eine andere Person als den Abstimmungsberechtigten persönlich dürfen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Briefabstimmung

Mit dem Stimmschein werden die Abstimmzettel, ein amtlicher blauer Stimmumschlag, ein amtlicher roter Stimmbriefumschlag und ein Merkblatt übersandt.

Wer per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Abstimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt“ und steckt den unterschriebenen Stimmschein und den blauen Stimmumschlag in den roten Stimmbriefumschlag. Der Stimmbriefumschlag ist zu verschließen.

Der Stimmbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert, ist also nicht zu frankieren.

Er muss so rechtzeitig abgesandt werden, dass er am Tag des Bürgerentscheides bis 16.00 Uhr im Wahlamt vorliegt.

Stimmbriefe können auch direkt im Dienstgebäude des Wahlamtes (Kopstadtplatz 10) abgegeben werden.

Strafbestimmungen

Alle Abstimmungsberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist gem. § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

18.11.2013

- Reinhard Paß -
Oberbürgermeister
als Abstimmungsleiter